

Ersatzbelieferung in der Nieder- u. Mittelspannungsebene

Preise für die Lieferung elektrischer Energie an Sonderkunden ohne Stromliefervertrag

I. **Energiepreis- bzw. Kosten für Energielieferung und Abrechnung (gültig ab 1. Oktober 2021)**

Die Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG berechnet für die Lieferung elektrischer Energie:

Grundpreis	90,00 € / Monat
Arbeitspreis (Energiepreis)	17,50 ct/kWh

(Preise zzgl. Netznutzung, Messstellenbetrieb, Umlagen, Abgaben und Steuern → siehe nachfolgende Punkte II. / III. / IV.)

II. **Netznutzungsentgelt und weitere Preisbestandteile**

Die Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für die vorgenannte Stromlieferung erfolgt zu den gesetzlichen Preisen bzw. in der Höhe und nach den Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes des örtlichen Netzbetreibers. Die Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG stellt sämtliche vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber und Messdienstleister erhobenen Preisbestandteile wie

- Leistungs- und Arbeitspreis
- Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- gegebenenfalls weitere Netzentgeltkomponenten (Grundpreis, Blindstrom, zusätzl. Dienstleistungen etc.)
- Abgaben und Umlagen (z.Z. Konzessionsabgabe, KWKG-, StromNEV- und Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV)

dem Kunden in Rechnung.

III. **Gesetzliche Lasten**

EEG-Umlage

Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG stellt die Belastungen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe in Rechnung.

Stromsteuer

Die Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG stellt die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe in Rechnung.

Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsgemäßen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel, soweit sich der Rechtszustand des Emissionshandels im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ändert.

IV. **Umsatzsteuer**

Auf den Gesamtbetrag ist vom Kunden die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Anlage AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (*esb*) für Stromlieferungen an Kundenanlagen mit Leistungsmessung

1. Lieferung, Bezug, Fahrplan

1.1 Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen von der *esb* zu decken und zu vergüten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des gesamten Bedarfs von Dritten zu beziehen.

1.2 Die *esb* ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung oder § 24 Abs. 1, 2, und 5 der NAV (wenn der Kunde ein Niederspannungskunde ist) oder auf Basis des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages unterbrochen hat.

1.3 Die von der *esb* gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der *esb* zulässig.

1.4 Die Stromlieferung erfolgt frei der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Eigentumsgrenzen. Die *esb* ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn - der Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (den Nachweis hat der Kunde der *esb* 8 Wochen vor Lieferbeginn in geeigneter Form vorzulegen, es sei denn, die *esb* ist der bisherige Stromlieferant) und - der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, der *esb* liegen diese Angaben bereits vor. Mit der Bereitstellung der elektrischen Energie gehen alle Gefahren und Risiken in Bezug auf die bereitgestellte elektrische Energie der *esb* auf den Kunden über.

1.5 Zur Belieferung des Kunden ist vorab die Erstellung eines Fahrplanes mit viertelstündigen Lastwerten erforderlich. Der Kunde wird die *esb* bei der Ermittlung seines zu erwartenden Lastverlaufs unterstützen, um die Kosten für die so genannte Regelleistung (Ausgleich zwischen den Fahrplanwerten und den tatsächlichen Lastwerten) so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird die *esb* bevollmächtigt, Bezugsdaten des Kunden beim Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber einzuholen. Wesentliche, vorhersehbare Veränderungen des Strombezugs (z. B. geplante Änderung der Produktion, Zusatzschichten, Betriebsferien) teilt der Kunde der *esb* so früh wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden im Voraus mit. Treten wesentliche, unvorhergesehene Veränderungen des Strombezugs ein, wird der Kunde der *esb* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden darüber informieren.

2. Kundenanlage

2.1 Von der Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber an wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

2.2 Der Kunde gestattet den Beauftragten der *esb* und des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

2.3 Der Kunde trifft Vorkehrungen, dass der Bezug der elektrischen Energie jederzeit mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgt; kapazitive Werte des Leistungsfaktors (Überkompensation) sollen nicht auftreten.

3. Messeinrichtung

3.1 Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.

3.2 Die *esb* kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.

3.3 Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.

3.4 Erfolgt die Messung mit Lastgangerfassung für Wirk- und Blindverbrauch, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.

3.5 Der Kunde, die *esb*, der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

3.6 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

3.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der *esb* unverzüglich mit.

3.8 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

3.9 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie durch den Kunden und die *esb*, soweit möglich auf Basis der letzten fehlerfreien Abrechnung bzw. auf Basis vorjährigen Verbrauchs, einvernehmlich festgelegt.

3.10 Ansprüche nach vorstehendem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Zählerfernabfrage

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten analogen Telefonanschluss sowie eine 230 V-Steckdose zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Fehlt eine dieser Einrichtungen ist die *esb* berechtigt, vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber beim Kunden eine andere Übertragungsmesseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Art der Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von der *esb* festgelegt.

- Rechnungsstellung bei Monatsrechnung: Der Stromverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.

5.2 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessene Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist die *esb* berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die *esb* eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 2 Jahre vergangen sind.

5.3 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von der *esb* angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die *esb* dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Kunde hat alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag selbst zu erfüllen, d.h. § 267 BGB wird abbedungen.

5.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der *esb* (Wertstellung) maßgeblich.

5.5 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen gegenüber der *esb* zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder - sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.6 Gegen Ansprüche der *esb* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.7 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der *esb* ist Blumberg.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Vorauszahlungspflichten des Kunden bestimmt haben.

6.2 Die *esb* kann für den Elektrizitätsverbrauch von bis zu drei Monaten eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung nach diesem Absatz ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall anzugeben.

6.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann die *esb* in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen.

6.4 Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden Insolvenz beantragt wird.

7. Unterbrechung der Strombelieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund, Vertragsstrafe

7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragspartner nicht an anderer Stelle individualvertragliche Regelungen getroffen haben.

7.2 Die *esb* ist berechtigt, die Strombelieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

7.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die *esb* berechtigt, die Strombelieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen oder den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Strombelieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die *esb* kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Strombelieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.4 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus mitzuteilen.

7.5 Die *esb* hat die Unterbrechung der Strombelieferung unverzüglich zu beenden und die Strombelieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die *esb* die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7.6 Die *esb* ist in den Fällen gemäß Ziff. 7.3 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Strombelieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gemäß Ziff. 7.3 ist die *esb* zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziff. 7.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.7 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. 7.8 Die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der

Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt.

7.9 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die *esb* berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für den Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die *esb* von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von *esb* gemäß Ziffer 7 beruht. Die *esb* ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie *esb* bekannt sind oder von *esb* in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2 Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.ä.).

9. Höhere Gewalt und Ähnliches

9.1 Sollte die *esb* durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung elektrischer Energie gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung von *esb*, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

9.2 In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von *esb* beanspruchen. Die *esb* wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder nachkommen kann.

9.3 Der Kunde wird seinerseits im Falle der Ziffer 9.1. von seinen Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen von *esb* befreit.

9.4 Das sinngemäß Gleiche gilt bei Behinderung des Strombezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.

10. Haftung der *esb*

10.1 Die *esb* haftet in den Fällen der Ziffer 8 nicht.

Die *esb* weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 8 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Dies ergibt sich aus §§ 18 NAV, 25 a NZV, die diesen AGB als Anlage zur Information beigelegt sind.

10.2 Im Übrigen haftet die *esb* und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von *esb* oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die *esb* eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.4 Beabsichtigt der Kunde, an der Lieferstelle Drittnutzung durch nachgelagerte Unterabnehmer oder Untereinspeiser zuzulassen, ist er verpflichtet, mit dem Drittnutzer die Leistungsbefreiung entsprechend der Ziffern 7, 8 und eine Haftungsregelung entsprechend der Ziffern 10.1 bis 10.3 zu vereinbaren.

11. Vertragsanpassung

11.1 Die *esb* ist berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB zu ändern. Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung berechtigt, dieser Vertragsanpassung schriftlich zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Kunde im Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.

11.2 Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen einschließlich der veränderten Verwendung der eigen-erzeugten Energie, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der *esb* haben kann, ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird diesbezüglich die *esb* rechtzeitig im Voraus über etwaige Veränderungen informieren.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Die *esb* bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der *esb* in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist.

12.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die *esb* verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

13. Vertraulichkeit, Schriftform, Gerichtsstand, Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrags und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen (Daten) vertraulich behandeln, soweit diese nicht bereits vor Vertragsschluss öffentlich waren. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben ist.

13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.3 Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

13.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der *esb* verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Stand: 15.Juli 2014

Anlage zu Ziffer 10.1 dieser AGB für Kundeanlagen mit Leistungsmessung siehe Seite 6 !

➔ Auszüge aus der Niederspannungsanschlussverordnung und Stromnetzzugangsverordnung

Anlage zu Ziff. 10.1

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG für Stromlieferungen an Kundenanlagen mit Leistungsmessung

Auszüge aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

(Stand 08.11.2006)

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis zu 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne

dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

§ 25a Haftung bei Störungen der Netznutzung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des vorstehend aufgeführten § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.